

Fristversäumnis im vereinsinternen Rechtsweg schließt Klage nicht aus

Sieht die Satzung für vereinsinterne Rechtsmittel eine Frist vor, muss sie auch klarstellen, dass ein Fristversäumnis den Weg vor ein staatliches Gericht ausschließt.

Grundsätzlich gilt im Vereinsrecht, dass zunächst der vereinsinterne Rechtsweg ausgeschöpft werden muss, bevor Klage vor einem staatlichen Gericht erhoben werden kann. Der typische Fall sind hier Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die fehlerhaft zustande kamen. Hier muss ein Mitglied, das die Unwirksamkeit des Beschlusses feststellen will, zunächst beim Verein, d.h. beim Vorstand, Widerspruch einlegen. Tut es das nicht, kann ein angerufenes staatliches Gericht die Klage abweisen.

Setzt die Satzung eine Frist für das Einlegen von Rechtsmitteln, muss sie auch klarstellen, dass nach Fristablauf nicht nur der Einspruch, sondern auch der Klageweg ausgeschlossen ist, wenn ein weiterer Rechtsweg ausgeschlossen werden soll.

Hinweis: Satzungsfristen für die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen (darunter fallen auch Wahlen) müssen nach herrschender Auffassung mindestens einen Monat betragen. Die Frist beginnt mit Bekanntmachung des Beschlusses. Legt die Satzung keine Fristen für die Beschlussanfechtung fest, ergibt sich aus den Treuepflichten des Mitglied dennoch keine zeitlich unbeschränkte Anfechtungsmöglichkeit. Je nach Einzelfall geht die Rechtsprechung dann von einer Frist von einem bis sechs Monaten aus.

LG Darmstadt, Urteil vom 12.04.2024, 25 O 113/23

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknewhow.de.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- Werben im Vereinsinfobrief: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknewhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl